



Statuten des Vereins Transition Bern

1. Unter dem Namen Transition Bern besteht ein gemeinnütziger, nicht-gewinnorientierter Verein gemäss Artikel 60 ff ZGB.
2. Zweck des Vereins ist die Durchführung, Förderung und Koordination von gemeinnützigen, möglichst selbst-organisierten Aktivitäten in den Quartieren von Bern und Umgebung, welche den Handlungsansätzen des Transition Town Netzwerks folgen oder im Sinne dieser Bewegung sind. Dabei sollen Resilienz (Widerstandsfähigkeit), Suffizienz (Genügsamkeit) und ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit gefördert werden. Dabei wird die ökologische Nachhaltigkeit als zwingende Voraussetzung für ein Gutes Leben für alle innerhalb der planetaren Belastungsgrenzen betont.
3. Zu den Tätigkeiten des Vereins gehören insbesondere:
 - a. Bewusstseinsbildung durch öffentliche Vorträge, Seminare und die Durchführung von anderen Veranstaltungen mit Breitenwirkung.
 - b. Entwicklung von Projekten für eine nachhaltige Gesellschaftskultur und erneuerbare Energien, insbesondere in den Bereichen Konsum, Landwirtschaft, Mobilität und Wohnen.
 - c. Zusammenarbeit und Informationsaustausch mit Organisationen, Gruppen und Einzelpersonen, die sich dem Vereinszweck entsprechend engagieren.
 - d. Veranlassung und Durchführung von Forschungsarbeiten, die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen, die Herausgabe von Publikationen unter creative commons Lizenz.
4. Als Vorstand besteht ein durch die Vereinsversammlung gebildeter, zahlenmässig nicht begrenzter Ausschuss. Dessen Mitglieder können die Einberufung einer Vereinsversammlung verlangen und Entscheidungen an diese weiterziehen. Sie führen einzeln oder zusammen die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er entscheidet über die Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern auf Grund eines Beitrittsgesuches.
5. Der Verein beschafft seine Mittel aus privaten und öffentlichen Zuwendungen, sowie aus allfälligen Einkünften aus den Aktivitäten des Vereins.
6. Mitglieder sind eingeladen dem Verein eine Spende zukommen zu lassen, in einer Form, die dieser akzeptiert. Eine Beitragspflicht besteht nicht und die Mitglieder sind nicht nachschusspflichtig.
7. Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn dies im Interesse des Vereins ist. Gegen diese Entscheide können Mitglieder innerhalb einer Frist von 2 Monaten Rekurs einlegen. Der definitive Entscheid über den Rekurs liegt bei der Vereinsversammlung.
8. Zur Einberufung einer Vereinsversammlung muss allen Mitgliedern eine angemessene Zeit vorher eine schriftliche Einladung zugeschickt werden. Zweckänderung in den Statuten müssen allen Mitgliedern mindestens einen Monat im Voraus schriftlich mitgeteilt werden. Für die Annahme der Zweckänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder nötig.
9. Die Auflösung des Vereins ist im Rahmen einer besonders zu diesem Zweck allen Mitgliedern 30 Tage zuvor schriftlich angekündigten Vereinsversammlung möglich. Im Falle einer Auflösung des Vereins fliesst ein allfälliges sich aus einer Liquidation ergebendes Vereinsvermögen an eine möglichst zweckverwandte gemeinnützige Organisation. Im Übrigen finden Art. 63 ff ZGB Anwendung.
10. Die Statuten wurden an der Gründungsveranstaltung vom 6.1.2016 einstimmig genehmigt und an der Vereinsversammlung vom 5.4.2018 geändert.